



ܩܘܪܕܐܢܐ ܕܩܝܡܐܢܐ
ܩܘܪܕܐܢܐ ܕܩܝܡܐܢܐ ܩܘܪܕܐܢܐ ܩܘܪܕܐܢܐ
ܩܘܪܕܐܢܐ ܩܘܪܕܐܢܐ ܩܘܪܕܐܢܐ ܩܘܪܕܐܢܐ

ERZDIÖZESE

**DER SYRISCH-ORTHODOXEN KIRCHE VON ANTIOCHIEN IN DEUTSCHLAND
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

1. Jahrgang 2021, Ausgabe Nr. 1

Warburg, den 25.03.2021

Inhalt:

Nr. 1	Kirchenverfassung der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Fassung vom 23.10.2020	S. 2
Nr. 2	Beschluss des Vorstandes der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V.	S. 37
Nr. 3	Beschluss des Diözesanrates der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)	S. 38
Nr. 4	Liste der Mitglieder des Diözesanrats	S. 39
Nr. 5	Liste der Mitglieder des Pastoralkonvents	S. 40
Nr. 6	Erklärung des Erzbischofs	S. 44
Nr. 7	Bekanntgabe der offiziellen Internetadresse	S. 45

Warburg, den 25.03.2021

Nr. 1: Kirchverfassung der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Fassung vom 23.10.2021



Kirchenverfassung

der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien
in Deutschland

ܩܘܪܕܐܢܐ

ܕܩܘܪܕܐܢܐ ܕܩܘܪܕܐܢܐ ܕܩܘܪܕܐܢܐ

ܕܩܘܪܕܐܢܐ ܕܩܘܪܕܐܢܐ ܕܩܘܪܕܐܢܐ

ܕܩܘܪܕܐܢܐ

Warburg, den 23.10.2020

Inhaltsübersicht

Präambel	7
KAPITEL 1: ALLGEMEINES	9
Abschnitt: Grundsätzliches	9
Artikel 1 Name und Rechtsform / Siegel	9
Artikel 2 Aufgaben und Zuständigkeiten	9
Artikel 3 Mitgliedschaft und Austritt	10
Artikel 4 Mitgliedsgemeinden	10
Artikel 5 Neue Mitgliedsgemeinden / Auflösung von Gemeinden / Rechtsnachfolge	11
Artikel 6 Beendigung der Amtszeit des Delegierten ..	12
KAPITEL 2: INNERE ORGANISATION UND LEITUNG	14
Abschnitt: Organisation	14
Artikel 7 Organe der Erzdiözese.....	14
Artikel 8 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe	14
Abschnitt: Einzelne Organe	14
Artikel 9 Der Erzbischof	14

Artikel 10	
Der Diözesanrat (Vorstand)	15
Artikel 11	
Die Mitgliederversammlung	16
Artikel 12	
Der Pastoralkonvent	18
Abschnitt: Vertretung und Haftung	19
Artikel 13	
Vertretung	19
Artikel 14	
Haftung	20
Abschnitt: Kirchenrat, Kirchengemeinden, Gemeindepfarrer, Religionslehrer, Kirchenkreise, Schiedsgericht, Familiengericht, SOKAD-Jugendverband	20
Artikel 15	
Ordnung der Mitgliedsgemeinden	20
Artikel 16	
Aufsicht über den Kirchenrat	21
Artikel 17	
Neue Kirchengemeinden / Vorläufiger Kirchenrat	22
Artikel 18	
Der Gemeindepfarrer	22
Artikel 19	
Der Religionslehrer / Die Religionslehrerin ..	23
Artikel 20	
Kirchenkreise	24
Artikel 21	
Schiedsgericht	25
Artikel 22	
Familiengericht	26
Artikel 23	
SOKAD-Jugendverband	27

Abschnitt: Ausschüsse des Diözesanrates	28
Artikel 24 Ausschüsse	28
Artikel 25 Der Finanzausschuss	28
Artikel 26 Der Rechtsausschuss	28
Artikel 27 Kultur- und Bildungsausschuss	29
Artikel 28 Öffentlichkeitsausschuss	29
Artikel 29 Klosterausschuss	29
Artikel 30 Schlichtungsausschuss	30
Artikel 31 Die Leitung des Klosters	30
Abschnitt: Veröffentlichungen	31
Artikel 32 Amtsblatt	31
KAPITEL 3: FINANZVERFASSUNG	
Abschnitt: Grundsätze der Finanzierung	32
Artikel 33 Finanzierung / Beiträge	32
Artikel 34 Spenden	32
Artikel 35 Verwaltungsgebühren	33
Abschnitt: Mittelverwendung und Rechnungslegung	33
Artikel 36 Grundsätze der Mittelverwendung	33

Artikel 37	
Rechnungslegung	34

KAPITEL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 35

Artikel 38	
Natur der Kirchenverfassung	35

Artikel 39	
Änderung der Kirchenverfassung	35

Artikel 40	
Aufhebung des Körperschaftstatus	36

Artikel 41	
Inkrafttreten	36

Präambel

Die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien ist eine heilige, universelle und apostolische Kirche. Sie leitet ihre Lehre von der Überzeugung ab, dass in der Heiligen Schrift göttliche Inspiration vorliegt, sie stützt sich auf die Auslegung der Heiligen Schrift durch die heiligen Väter und die Traditionen, die sie von den heiligen Aposteln empfangen hat. Die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien gilt als die älteste christliche Kirche nach der Urgemeinde Jerusalem und wurde im Jahr 37 nach Christus durch den Apostelfürst Petrus in der damals mehrheitlich aramäischen Stadt Antiochien gegründet. Das Neue Testament berichtet davon, dass die Jünger Jesu in Antiochien zum ersten Mal „Christen“ genannt wurden (vgl. Apg. 11,26). Von Antiochien aus wurden der Großraum Syrien und Mesopotamien christianisiert. Der Apostel Petrus gilt als Gründer und erster Bischof Antiochiens; zu ihm steht der in Damaskus residierende syrisch-orthodoxe Patriarch in ununterbrochener apostolischer Sukzession. Der Titel des Patriarchen lautet: „Seine Heiligkeit Mor Ignatius, Patriarch der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien und des ganzen Ostens“. Die Heilige Synode unter der Leitung Seiner Heiligkeit des Patriarchen ist die höchste, theologische und gesetzgebende Instanz der Kirche.

Die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien feiert heute noch ihre Liturgie in der aramäischen Sprache, die als Muttersprache Jesu und seiner Apostel gilt. Sie lebt in dem Glauben, wie er von den drei heiligen ökumenischen Konzilen von Nicäa (325 n. Chr.), Konstantinopel (381 n. Chr.) und Ephesus (431 n. Chr.) niedergelegt wurde.

Die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien bildet mit den Kirchen des Vorderen Orients (Koptisch-Orthodoxe Kirche, Armenisch-Apostolische Kirche, Äthiopisch-Orthodoxe Kirche und Eritreisch-Orthodoxe Kirche) „die altorientalische Kirchenfamilie“. Die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien ist weltweit in allen großen ökumenischen Gremien vertreten, seit 1960 im Ökumenischen Rat der Kirchen (ORK), ebenso seit 1971 Mitglied im Middle East Council of Churches (MECC). In Deutschland ist sie auf Bundes-, Landes- und Ortsebene in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) vertreten. Sie steht in geschwisterlicher Verbundenheit zu den „Östlich-Orthodoxen Kirchen“. Sie ist im intensiven Kontakt zur Römisch-Katholischen Kirche, mit der seit dem 23. Juni 1984 eine Vereinbarung besteht, die eine enge Zusammenarbeit auf vielen Gebieten sowie unter bestimmten Bedingungen Teilnahme an bestimmten Sakramenten der jeweils anderen Glaubensgemeinschaft (in Notfällen) zum Inhalt hat. Auch mit der Rum-Orthodoxen Kirche von Antiochien besteht seit 1991 eine Vereinbarung zur Sakramentengemeinschaft. Die Kontakte zu den byzantinischen Kirchen sowie zu den evangelischen Kirchen sind sehr fruchtbar und werden immer intensiver.

In Deutschland ist die Syrisch-Orthodoxe Kirche seit 1979 in Form eines Vereins organisiert, der 1997 zur Konstituierung einer Erzdiözese weiterentwickelt wurde. Zu Beginn des Jahres 2016 hat die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V. bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen den Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Antrag mit der Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Erzdiözese der Syrisch-

Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V. mit Sitz in Warburg vom 27. Februar 2018, in Kraft getreten am 16. März 2018 (GV.NRW S. 143), aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 604) entsprochen.

Der ursprüngliche Verein Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V. hat bei der Antragstellung die Funktion übernommen, der Erzdiözese zur Rechteverleihung zu verhelfen. Nach der Rechtsverleihung gilt der Verein als aufgelöst. Die Körperschaft ist sein Rechtsnachfolger.

Diese Verfassung ist der Ausdruck des verfassungsrechtlich garantierten Rechts zur Selbstverwaltung der religiösen Gemeinschaften. Die Verfassung wurde durch den Vorstand der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V. ausgearbeitet und ist von diesem gebilligt worden. Der Vorstand wurde dabei von Anbeginn an mit dem Mandat der Mitgliederversammlung des Vereins autorisiert.

Diese Verfassung ist unmittelbar mit der Erlangung des Körperschaftsstatus (vom 16. März 2018 als Zeitpunkt der Erlangung des Körperschaftsstatus) verbunden.


Im Bewusstsein des obigen Bekenntnisses, beseelt von dem Wunsch nach Ordnung des kirchlichen Lebens der Gemeinden in Deutschland und getragen von einem ökumenischen Verhältnis zu den anderen Kirchen in Deutschland wird die folgende Kirchenverfassung verabschiedet:

KAPITEL 1: ALLGEMEINES

Abschnitt: Grundsätzliches

Artikel 1

Name und Rechtsform / Siegel

- (1) Die Kirchenvereinigung führt den Namen „Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und hat ihren Sitz in Warburg, Nordrhein-Westfalen und ist Rechtsnachfolgerin mit allen Rechten und Pflichten des Vereins Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V.
- (2) Sie führt ein Siegel. In dem Siegel befinden sich die Symbole bischöflicher Autorität, d.h. Bischofsstab, Handkreuz und Kopfbedeckung des Erzbischofs. Außerdem ist dort der aramäische Schriftzug „Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland“  zu finden.
- (3) Damit kommt bereits zum Ausdruck, dass die Kirche episkopal verfasst ist und sich in Gemeinschaft mit dem Patriarchat in Damaskus versteht. Alle Einzelregelungen stehen unter dieser Prämisse.

Artikel 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Erzdiözese ist nach ihrem Selbstverständnis die einzige rechtmäßige Organisation der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland und untersteht dem Patriarchat der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien mit Sitz in Damaskus.
- (2) Demnach regelt sie das gesamte kirchliche Leben ihrer Mitglieder. Andere Vereinigungen Syrisch-Orthodoxer Christen, die die Bezeichnung „Syrisch-Orthodox“ tragen, dürfen von Syrisch-Orthodoxen Christen nur mit Zustimmung der Erzdiözese gegründet oder aufrechterhalten werden. Auf Verlangen der Erzdiözese ist jederzeit die Bezeichnung „Syrisch-Orthodox“ aus dem Namen der betreffenden Vereinigung zu streichen.
- (3) Bisherige örtliche Syrisch-Orthodoxe Organisationen sollen als Träger von Kirchen und Versammlungsgebäuden bestehen bleiben.

Artikel 3

Mitgliedschaft und Austritt

- (1) Die Zugehörigkeit zur Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien geschieht durch die Taufe durch einen nach ihrem Kirchenrecht geweihten Priester. Die Syrisch-Orthodoxe Kirche übt in der Regel die Praxis der Kindertaufe. Bei der Taufe wird der Täufling auch gefirmt und empfängt zum ersten Mal die heilige Kommunion.
- (2) Gemeindemitglieder sind alle syrisch-orthodoxen Christen, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und keiner anderen Syrisch-orthodoxen Kirchengemeinde angehören.
- (3) Die Zugehörigkeit eines Gemeindemitglieds zur Syrisch-Orthodoxen Kirche setzt sich bei einem Wechsel des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthalts von einer Kirchengemeinde zu einer anderen Kirchengemeinde der Syrisch-Orthodoxen Kirche fort. Die sich hieraus für das Gemeindemitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten in allen Kirchengemeinden der Syrisch-Orthodoxen Kirche in gleicher Weise.
- (4) Mitglieder einer Kirchengemeinde können auf Antrag Mitglieder einer nicht für ihren Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Syrisch-Orthodoxen Kirche werden. Die Umgemeindung bedarf der Zustimmung des Erzbischofs, Diözesanrates und des Kirchenvorstandes der aufnehmenden Kirchengemeinde.
- (5) Ein Kirchenaustritt von Mitgliedern wird schriftlich dem Kirchenvorstand der zuständigen Kirchengemeinde gegenüber erklärt, der den Erzbischof und Diözesanrat davon in Kenntnis setzt. Die Taufe als sakramentales Zeichen der Kirchenmitgliedschaft, ist unaufkündbar.

Artikel 4

Mitgliedsgemeinden

- (1) Jede im Vereinsregister eingetragene Syrisch-Orthodoxe Kirchengemeinde in Deutschland kann die Mitgliedschaft in der als Körperschaft des Öffentlichen Rechts anerkannten Erzdiözese der syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland beantragen oder ihr durch Verpflichtungserklärung beitreten.
- (2) Die Mitgliedsgemeinde wird in der Mitgliederversammlung der Erzdiözese durch den oder die von ihr schriftlich benannten Delegierten vertreten. Deren Amtszeit beträgt zunächst zwei Jahre.

- (3) Die Delegierten vertreten durch ihre Stimme ihre Kirchengemeinden bei den jeweiligen Abstimmungen der Mitgliederversammlung. Der einzelne Delegierte selbst muss syrisch-orthodoxer Christ sein. Für die Entsendung der Delegierten durch die Kirchengemeinden in die Mitgliederversammlung gilt folgende Regelung:
- Kirchengemeinden bis 300 zahlende Mitgliedsfamilien: 1 Delegierter
 - Kirchengemeinden ab 301 zahlende Mitgliedsfamilien: 2 Delegierte
- (4) Der Erzbischof kann zusätzlich bis zu 4 Personen in die Mitgliederversammlung der Erzdiözese einberufen. Diese Personen sind den Delegierten der Mitgliedsgemeinden gleichgestellt, das heißt auch ihnen steht ein aktives und passives Wahlrecht bei den jeweiligen Abstimmungen zu. Sie müssen ebenfalls syrisch-orthodoxe Christen sein.

Artikel 5

Neue Mitgliedsgemeinden / Auflösung von Gemeinden / Rechtsnachfolge

- (1) Eine Gemeinde, die neu gegründet werden soll und die Mitgliedschaft in der Erzdiözese anstrebt, bedarf der Zustimmung des Erzbischofs und des Diözesanrates. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Gemeinde muss über 150 Familien verfügen,
 - b) die Gemeinde benötigt einen demokratisch gewählten und vom Erzbischof und dem Diözesanrat, bestätigten Kirchenrat,
 - c) die Gemeinde verpflichtet sich für ihren Pfarrer und für ihren Kirchenhaushalt finanziell aufzukommen,
 - d) die neu zu gründende Gemeinde darf eine bereits örtlich bestehende Gemeinde in ihrer Existenz, insbesondere finanziell, nicht gefährden,
 - e) die neu zu gründende Gemeinde wird von den zuvor eingegangenen Verpflichtungen (z.B. mit der bereits örtlich bestehenden Gemeinde bzgl. eines Bauvorhabens) nicht entbunden,
 - f) wird eine bestehende Gemeinde (z.B. bei Aufteilung oder Spaltung) von der neu zu gründenden Gemeinde wirtschaftlich nicht erheblich gefährdet, so wird die neu gegründete Gemeinde von ihren bisherigen Verpflichtungen befreit und verliert gleichzeitig ihre bisherigen Rechte gegenüber der alten Gemeinde.
- (2) In Ausnahmefällen können der Erzbischof und der Diözesanrat auf Antrag von diesen Voraussetzungen absehen.
- (3) Bei der Auflösung von Gemeinden gehen grundsätzlich deren Rechte und Pflichten (etwa das Eigentum der betroffenen Gemeinde) an die Erzdiözese über. Dies gilt

nicht, wenn die Kirchengemeinde in ihrer Satzung ausdrücklich andere Regelungen vorgenommen hat.

- (4) Als Rechtsnachfolger des Vereins übernimmt die Körperschaft des öffentlichen Rechtes alle Pflichten und Rechte des Vereins. Die Rechtsnachfolge kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass der Vorstand nach denselben Regeln und Modalitäten gewählt wird, wie der frühere Verein. Erzbischof und Diözesanrat haben sich bei wichtigen Fragen ins Benehmen zu setzen. In theologischen Fragen (Glaube, Moral, Amtsverständnis) kommt dem Erzbischof aufgrund der hierarchischen Struktur der Kirche nach Konsultation des Pastoralkonvents die letzte Entscheidungsvollmacht zu.

Artikel 6 Beendigung der Amtszeit des Delegierten

- (1) Die Amtszeit des Delegierten endet durch Ablauf der Amtsperiode, durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden. In Ausnahmefällen entscheidet der Erzbischof über weitere aufeinanderfolgende Amtsperioden.
- (3) Die Amtszeit des Delegierten endet auch durch Austrittserklärung. Diese muss schriftlich beim Erzbischof und dem Vorstand der Erzdiözese eingereicht werden, die auch hierüber entscheiden.
- (4) Die Amtszeit des Delegierten endet auch durch Ausschluss. Dieser erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Aufgaben und Ziele der Erzdiözese oder schwerer Schädigung des Ansehens der Erzdiözese. Über den Ausschluss entscheiden der Erzbischof und der Diözesanrat.
- (5) Es ist jedem Delegierten untersagt, Zwietracht in der Mitgliederversammlung, dem Diözesanrat oder den Ausschüssen zu schüren oder einer politischen Organisation, deren Zweck sich gegen die Erzdiözese oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richtet, beizutreten.
- (6) Ferner wird jeder Delegierte, der gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, von der Ausübung dieses Amtes ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Erzbischof über die weitere Ausübung des Amtes des Delegierten entscheiden.
- (7) Die Amtszeit eines Delegierten, der trotz Mahnung an den Sitzungen der Mitgliederversammlung – ohne zwingenden Grund – nicht teilnimmt, kann durch den

Erzbischof und den Vorstand der Erzdiözese beendet werden. Die Mahnung muss zuvor dem örtlichen Kirchenrat und dem Delegierten schriftlich zugestellt worden sein. Durch die Mahnung muss dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung/Stellungnahme binnen einer Frist von vierzehn Tagen gewährt werden.

KAPITEL 2: INNERE ORGANISATION UND LEITUNG

Abschnitt: Organisation

Artikel 7 Organe der Erzdiözese

- (1) Die Organe der Erzdiözese sind:
 - a) der Erzbischof (Artikel 9)
 - b) der Diözesanrat (Artikel 10)
 - c) die Mitgliederversammlung (Artikel 11)
 - d) der Pastoralkonvent (Artikel 12)

Artikel 8 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe

- (1) Mitglieder der Organe der Erzdiözese können alle werden, die die in dieser Verfassung niedergeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Organe werden im Rahmen der ihr durch diese Verfassung zugewiesenen Kompetenzen tätig.
- (3) Sie achten diese Verfassung, ihre jeweiligen Zuständigkeiten, die Leitlinien des Syrisch-Orthodoxen Glaubens, ihre Verantwortung gegenüber ihren Kirchengemeinden sowie die staatlichen Gesetze.

Abschnitt: Einzelne Organe

Artikel 9 Der Erzbischof

- (1) Der Erzbischof als Patriarchalvikar wird eingesetzt durch den Patriarchen der Syrisch-Orthodoxen Kirchen von Antiochien. Als Erzbischof ist er der höchste Repräsentant der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien auf dem Gebiet der Erzdiözese. Er vertritt die Erzdiözese in allen Belangen nach außen.
- (2) Er repräsentiert die Erzdiözese bei feierlichen Anlässen und entscheidenden Fragen des Glaubens, der Ordnung und des Gottesdienstes sowie in allen anderen ihm nach Verfassung und anderen Ordnungen obliegenden Aufgaben. Der Erzbischof oder der Diözesanratsvorsitzende führen die Sitzung des Diözesanrats; der Erzbischof ist ferner Vorsitzender des Pastoralkonvents sowie des Kirchen-, Familien- und Schiedsgerichts.

Artikel 10

Der Diözesanrat

- (1) Der Vorstand des Diözesanrates - auch Diözesanvorstand oder Vorstand genannt – setzt sich zusammen aus dem Erzbischof, dem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (zweiter Vorsitzender), dem ersten Schriftführer und dem ersten Kassierer.
- (2) Ferner gehören dem Diözesanrat der erste pastorale Vertreter und dessen Stellvertreter sowie weitere sechs Vertreter an. Diese werden als Ausschussvorsitzende – hiervon sechs – aus der Mitte der Mitgliederversammlung und zwei aus der Mitte des Pastorkonvents gewählt, so dass sich der Diözesanrat mit dem Erzbischof als Oberhaupt des Diözesanrates aus insgesamt 13 Personen zusammensetzt.
- (3) Der Diözesanrat ist das höchste Entscheidungs- und Exekutivorgan der Erzdiözese.
- (4) Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende die Erzdiözese nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Diözesanrat leitet die Arbeit der Erzdiözese im Rahmen der Verfassung. Er kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise und Kommissionen bilden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Diözesanrat einberufen. Der Diözesanrat bereitet auch die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor.
- (7) Ausgaben über € 2.500,00 sind stets unbar gegen zwei Unterschriften zu tätigen; dies gilt nur im Innenverhältnis.
- (8) Zur Wahrung besonderer Aufgaben können weitere hauptamtliche Mitarbeiter mit Zustimmung des Erzbischofs einberufen werden.
- (9) Der Diözesanrat ist ehrenamtlich tätig, seine Mitglieder – mit Ausnahme des Erzbischofs – erhalten lediglich Aufwandsentschädigungen.
- (10) Bei Rücktritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Diözesanrats gilt dieser als aufgelöst. In diesem Fall ernennt der Erzbischof neue Mitglieder aus der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer.

- (11) Während der Amtszeit können einzelne Mitglieder des Diözesanrats auf Antrag mit einem konstruktiven Misstrauensvotum abgewählt werden. Antragsberechtigt ist der Erzbischof, zwei Drittel der Mitglieder des Diözesanrats oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Antrag muss schriftlich beim Erzbischof oder bei dem ersten Vorsitzenden des Diözesanrats gestellt werden.
- (12) Der Diözesanrat besteht neben dem Erzbischof zum Zeitpunkt seiner Konstituierung aus den Funktionsträgern des e.V., solange noch keine Neuwahlen stattgefunden haben.
- (13) Die Zusammensetzung des Diözesanrates wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- (14) Der Diözesanrat ist insbesondere zuständig für den Erlass von Gesetzen, die Erhebung von Kirchensteuern oder des Kultusgeldes (soweit die Mitgliederversammlung dies entschieden hat – Art. 11 Abs. 2 k) oder weiterer Leitungsfunktionen.
- (15) Der Diözesanrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (16) Das operative Geschäft obliegt dem Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (17) Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Erzbischofs. Ist der Erzbischof verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (18) Beschlüsse des Diözesanrates ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Regelung wie in Absatz 17.

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den jeweiligen Delegierten der Mitgliedsgemeinden (siehe Art. 4), dem Diözesanrat und weiteren (bis zu) vier Personen, die vom Erzbischof einberufen werden, sowie dem pastoralen Vertreter des Erzbischofs und einem weiteren geistlichen Vertreter.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Diözesanrats aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis andere Vertreter gewählt sind;

- b) die Abwahl des Diözesanrats;
 - c) die Berufung des Wahlleiters;
 - d) die Wahl der Kassenprüfer;
 - e) die Entlastung des Diözesanrats;
 - f) die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Erzdiözese;
 - g) die Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanrats, des Prüfungsberichts der Kassierer und der Kassenprüfer;
 - h) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltes für das kommende Jahr;
 - i) Beschluss von Ordnungen, die das Kirchenleben in Ergänzung dieser Verfassung regeln, insbesondere über die Durchführung von Wahlen in den Mitgliedsgemeinden, die Grundsätze der Besoldung der hauptamtlichen – weltlichen – Mitarbeiter der Erzdiözese und des Pfarrerdienstrechtes im Übrigen,
 - j) die Änderung der Verfassung (siehe Art. 39) und Auflösung der Körperschaft (siehe Art. 40),
 - k) die Entscheidung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren, Kirchensteuern oder des Kultusgeldes, sowie deren Höhe.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tagungstermin schriftlich eingeladen wurde (Absendedatum) und zwei Drittel der ihr angehörenden Mitgliedsgemeinden (Delegierten) anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse bezüglich Änderung der Verfassung und Auflösung der Körperschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen. Wird auch auf der zweiten Mitgliederversammlung eine solche Mehrheit nicht erreicht, gilt die Beschlussvorlage als endgültig abgelehnt, eine gleiche Vorlage darf ein Jahr lang nicht mehr zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) In Sonderfällen dürfen durch Beschluss des Diözesanrates, Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch ein Umlaufverfahren auf elektronischen (E-Mail) oder schriftlichen Wege ergehen.
- (5) Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von einem Monat auf elektronischem Wege (E-Mail), schriftlich mit einfachem Brief oder wird im Amtsblatt veröffentlicht.

- (6) Die Mitgliederversammlung tagt, wenn nichts anderes beschlossen wird, nicht öffentlich. Persönlich Betroffene sind vor dem Beschluss zu hören. Der Patriarch und der Erzbischof, die Mitglieder des Diözesanrates und der Ausschüsse und des Schiedsgerichts haben jederzeit Zutritt zu den Mitgliederversammlungen.
- (7) Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit, das Verfahren bei Abstimmung und über die Gültigkeit von Beschlüssen entscheidet der Diözesanvorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Diözesanrat oder auf Antrag von einem Drittel ihrer Delegierten einberufen.
- (9) Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen. Die kann bei Bedarf durch Beschluss Diözesanrates auch als Video/Online-Konferenz durchgeführt werden.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Schriftführer sowie dem ersten Delegiertenvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (11) Bis zur Konstituierung der ersten Mitgliederversammlung nehmen der Diözesanrat, der Erzbischof und der Pastorkonvent die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr.

Artikel 12

Der Pastorkonvent

- (1) Der Pastorkonvent setzt sich zusammen aus dem Erzbischof, den Priestern der Erzdiözese und zwei Vertreter aus dem Vorstand des Diözesanrates.
- (2) Der Erzbischof ist der Vorsitzende des Pastorkonvents.
- (3) Der Pastorkonvent ist das höchste Entscheidungsgremium für spirituelle und theologische Fragen innerhalb der Erzdiözese.
- (4) Er wählt den pastoralen Vertreter und einen weiteren Vertreter in die Mitgliederversammlung und bereitet Beschlüsse vor, die Glaubensinhalte betreffen. Sollte der Pastorkonvent auf dieses Recht verzichten, so kann der Erzbischof selbst dieses Recht ausüben und die beiden Vertreter bestimmen.

- (5) Im Übrigen hört der Pastoralkonvent den Glauben betreffende Grundsätze, wie sie von der Heiligen Synode der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien und seiner Heiligkeit dem Patriarchen sowie dem Erzbischof verkündet werden.
- (6) Er berät alle den Glauben und die Ordnung der Gottesdienste betreffenden Fragen mit dem Erzbischof.
- (7) Der Pastoralkonvent tagt im zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung; im Übrigen wird er einberufen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen.
- (8) Die Zusammensetzung des Pastoralkonvents wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Abschnitt: Vertretung und Haftung

Artikel 13 Vertretung

- (1) Der Erzbischof ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der erste Vorsitzende ist mit dem zweiten Vorsitzenden oder dem ersten Schriftführer oder dem ersten Kassierer jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Für Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von 5.000,00 € ist immer die Zustimmung des Erzbischofs und des ersten Vorsitzenden notwendig.
- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 25.000,00 € bedürfen die Zustimmung des Erzbischofs und des Diözesanrates.
- (5) Rechtsgeschäfte oder Projekte ab einem Gesamtbetrag von 1.000.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Für den Verkauf der Klöster ist immer die Zustimmung des Erzbischofs und des Patriarchen und der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (7) Für den Verkauf der Kirchen und Kirchengebäuden ist immer die Zustimmung des Erzbischofs und des Patriarchen und des Kirchenrates der betreffenden Kirchengemeinde notwendig.

Artikel 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet die Erzdiözese ausschließlich mit dem Erzdiözesanvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Erzdiözese besteht nicht. Die Organe der Erzdiözese können Verpflichtungen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen.

Abschnitt:
**Kirchenrat, Kirchengemeinden, Gemeindepfarrer, Religionslehrer,
Kirchenkreise, Schiedsgericht, Familiengericht, SOKAD-Jugendverband**

Artikel 15

Ordnung der Mitgliedsgemeinden

- (1) Das kirchliche Leben in den Mitgliedsgemeinden wird von dem jeweiligen Kirchenrat (Vorstand) geregelt und überwacht. Der Kirchenrat wird für die Zeitdauer von zwei Jahren von der Gemeindegliederversammlung gewählt.
- (2) Der Diözesanrat hat das Recht, die Periode um eine weitere Amtszeit zu verlängern, wenn dies notwendig ist.
- (3) Die Gemeindegliederversammlung wählt den jeweiligen Kirchenrat gemäß ihrer eingetragenen und vom Erzbischof und dem Diözesanrat genehmigten Satzung. Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung. Der Kirchenrat besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Weitere Personen können einberufen werden. Der Kirchenrat kann jederzeit vom Erzbischof, dem Diözesanrat oder dem Vorsitzenden der Gemeinde einberufen werden. Dem Kirchenrat obliegt die Verwaltung der Finanzen sowie die Regelung des Schulunterrichts und die Verwaltung einer kirchlichen Einrichtung. Der Kirchenrat hat mindestens vier und höchstens zwölf Mitglieder. Mitglieder des Kirchenrats sind diejenigen, auf die die meisten Stimmen entfielen. Jedes Gemeindeglied hat höchstens zwölf Stimmen. Die Wahlordnung bestimmt die Einzelheiten. Der Gemeindepfarrer hat das Recht, kraft seines Amtes, beratend an allen Kirchenratssitzungen teilzunehmen. Der Kirchenrat verteilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben unter seinen Mitgliedern primär nach Neigung und Fähigkeit sowie sekundär nach den Erfordernissen anstehender Problemsituationen.
- (4) Die Gemeinde wählt mit dem Erzbischof den Gemeindepfarrer. Die Wahl ist nur wirksam, wenn der Gewählte von einem Bischof der Syrisch-Orthodoxen Kirche oder dem Patriarchen geweiht ist und der Erzbischof vorher die Zustimmung zur Wahl

erteilt hat. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann eine Gemeinde mehrere Pfarrer wählen. Im Übrigen verwaltet der Kirchenrat – in dringenden Fällen: der Diözesanrat zusammen mit einem anderen Kirchenratsmitglied – die gemeindlichen Belange der Kirche selbstständig.

- (5) Spenden, die der örtlichen Gemeinde mit einer bestimmten Zweckbestimmung zufließen, dürfen von der Gemeinde nur zweckentsprechend verwendet werden.
- (6) Die Gemeinden verwalten ihre Liegenschaften und Finanzen eigenständig und eigenverantwortlich.
- (7) Alle Mitglieder im Kirchenrat arbeiten – mit Ausnahme des Gemeindepfarrers - ehrenamtlich und erhalten lediglich Aufwandsentschädigungen. Der Kirchenrat kann über die Verwendung von regulären Gemeindemitteln zugunsten eines Mitglieds der Kirchengemeinde nicht entscheiden.
- (8) Jede Änderung in der jeweiligen Gemeindevorsatzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs und des Diözesanrates.

Artikel 16

Aufsicht über den Kirchenrat

- (1) Der Kirchenrat steht unter der Aufsicht des Diözesanrates. Verletzt er seine Pflichten trotz Ermahnung durch den Diözesanrat, so eröffnet der Diözesanrat ein Verfahren gegen den Kirchenrat. Er kann dem Kirchenrat die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen. In diesen Fällen beauftragt der Erzbischof mit dem Diözesanrat den Pfarrer der Gemeinde, Bevollmächtigte zu bestellen, welche die Befugnisse des Kirchenrates wahrnehmen.
- (2) Hält der Diözesanrat nach Abschluss des Verfahrens die gegen den Kirchenrat erhobenen Beschuldigungen für begründet, so beantragt er bei dem Schiedsgericht die Auflösung des Kirchenrates. Sind Verfehlungen nur bei anderen Kirchenratsmitgliedern als dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Delegierten feststellbar, so wird der Vorsitzende angewiesen, anstelle dieser Personen den nach der Wahlordnung als nächsten zu Berufenden einzusetzen. Eine Weigerung gilt als Pflichtverletzung des Vorsitzenden.
- (3) Erkennt das Schiedsgericht auf Auflösung, so kann es dem Schuldigen die Wählbarkeit auf eine bestimmte Zeit entziehen. Wird der Kirchenrat aufgelöst, so bestellt der Gemeindepfarrer spätestens zu diesem Zeitpunkt Bevollmächtigte, die unverzüglich die Wahl des neuen Kirchenrates durchzuführen haben. Bestimmungen über die Pflichtverletzung finden entsprechende Anwendung, wenn ein Kirchenrat sich als unfähig erweist, die Aufgaben zu erledigen.

Artikel 17

Neue Kirchengemeinden / Vorläufiger Kirchenrat

Wird eine Kirchengemeinde neu gebildet oder besteht nach Gründung der Kirche als überregionale Organisation in einer Kirchengemeinde kein Kirchenrat, so ernennt der Pfarrer oder – ist auch dieser nicht vorhanden – der Diözesanrat, Bevollmächtigte, die die Aufgaben des Kirchenrates wahrzunehmen haben. Sie bereiten unverzüglich die Wahl eines Kirchenrats vor.

Artikel 18

Der Gemeindepfarrer

- (1) Jede Gemeinde hat in der Regel einen Pfarrer. Hat sie mehrere Pfarrer, werden ihre Aufgaben vom Erzbischof im Beisein des Kirchenrats aufgeteilt. Vor der Aufteilung der Aufgaben sind die Pfarrer zu hören. Die Aufteilung wird durch ein Dekret des Erzbischofs gültig.
- (2) Die Pfarrer sind berufen, das Wort Gottes zu verkünden, die heiligen Sakramente zu spenden und die kirchlichen Dienste an den Gemeindemitgliedern zu vollziehen.
- (3) Der Pfarrer als geistliches Oberhaupt der Kirchengemeinde berät den Kirchenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat das Recht an allen Kirchenratssitzungen als Berater teilzunehmen und zu sprechen.
- (4) Pfarrer einer Gemeinde kann nur werden, wer durch langjährigen Dienst als Diakon eine entsprechende Ausbildung erhalten hat und nach seiner Weihe zum Pfarrer in einem 40-tägigen Dienst zusammen mit mindestens einem syrisch-orthodoxen Geistlichen auf sein Amt vorbereitet wurde.
- (5) Wird ein Pfarrer in den Dienst einer Gemeinde gerufen, so erfüllt er den Dienst in dieser Gemeinde bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, es sei denn, dass ihn dauernde Gebrechen an einer weiteren Ausübung hindern. Über die Ausführung seines Dienstes mit Vollendung des 70. Lebensjahres entscheidet der Erzbischof, ob der Pfarrer weiterhin tätig bleibt oder in den Ruhestand versetzt wird. Ein Pfarrer der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien ist mit seiner Weihe Pfarrer bis zum Lebensende. Eine Abberufung aus dem Amt für eine Gemeinde erfolgt durch den Erzbischof. Der Erzbischof soll vor einer Abberufung des Pfarrers den Diözesanrat und den Kirchenrat hören.
- (6) Der Pfarrer kann auf sein Amt verzichten. Er kann durch den Erzbischof oder den Patriarchen jedoch erneut in einen pastoralen Dienst berufen werden, wenn er es wünscht. Eine erneute Weihe ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die mit der Weihe

gewährten Rechte können dem Pfarrer nur durch den Erzbischof entzogen werden. Die Entziehung setzt voraus, dass der Pfarrer sich durch Wort und Tat für das Amt als unwürdig erwiesen hat. Die Beachtung des geschriebenen und ungeschriebenen überlieferten Kirchenrechts ist Aufgabe jeden Pfarrers. Hierfür gelten die kanonischen Bestimmungen der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien. Der Pfarrer ist Angestellter der Kirchengemeinde im Rechtssinne. Die Entziehung des Pfarramts stellt gleichzeitig eine fristlose Kündigung des Dienstvertrages dar. Die Entziehung des Pfarramtes obliegt dem Erzbischof. Die Aussprache einer Kündigung bedarf der vorherigen Zustimmung des Erzbischofs.

- (7) Nach Gründung der Erzdiözese ist es gemäß dieser Verfassung ausgeschlossen, dass ein von außerhalb der Erzdiözese eingereister syrisch-orthodoxer Pfarrer hier in Deutschland automatisch das Amt eines Pfarrers im Sinne dieser Verfassung übernimmt, ohne dass der Erzbischof sein Einverständnis hierfür erteilt hat. Vor der Erteilung dieses Einverständnisses hat der Erzbischof den Diözesanrat, den Patriarchen und den Bischof der Herkunftsgemeinde des Pfarrers um Zustimmung zu ersuchen. Zum Gemeindepfarrer darf ferner nur ernannt werden, wer sich in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt aufhält. Es muss vor der Wahl zumindest gesichert sein, dass der Pfarrer im Falle seiner Wahl dauerndes Aufenthaltsrecht erhalten wird. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit überprüft der Diözesanrat. Er teilt das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich dem Kirchenrat, dem Erzbischof und dem Pfarrkandidaten mit.
- (8) Der Pfarrer steht allein im Dienst der syrisch-orthodoxen Kirche in Deutschland und wird von dieser gemäß der Besoldungsordnung der Kirche besoldet und gemäß ihren Bestimmungen versorgt. Pfarrer haben einen Anspruch darauf, unter Berücksichtigung der ihnen auferlegten Bescheidenheit angemessen besoldet zu werden. Unterschiede in der Besoldung dürfen nur gemäß dem zur Versorgung der jeweiligen Gemeinden notwendigen Aufwands gemacht werden. Spenden stehen den Pfarrern persönlich nicht zu.

Artikel 19

Die Religionslehrerin / der Religionslehrer

- (1) Die Syrisch-Orthodoxe Kirche hat sich über die Jahrhunderte hinweg um die Weitergabe des Glaubens, der aramäischen Sprache und spirituellen Kultur auch durch Schulung bemüht. Den Stand des kirchlichen Lehrers hat sie von der christlichen Antike bis heute erhalten.
- (2) Abweichend von diesem traditionellen Bild des Religionslehrers hat sich in Deutschland das Berufsbild des Religionslehrers / der Religionslehrerin entwickelt, die im öffentlichen Raum entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Bundesländer unterrichten.

- (3) Die Religionslehrer werden von den Kirchengemeinden / den Kirchenkreisen mit Arbeitsverträgen beschäftigt. Die Berufung, Begleitung und Verabschiedung von Lehrerinnen und Lehrern liegt in erzbischöflicher Kompetenz. Der Erzbischof delegiert diese an die betreffende Kirchengemeinde / die Koordinationsstelle des betreffenden Kirchenkreises (Bundesland) und den Koordinator für Syrisch-Orthodoxe Religionslehre des betreffenden Bundeslandes. Der Erzbischof setzt sich ins Benehmen bei allen den Unterricht betreffenden Fragen mit den von ihm eingesetzten Vertretern.
- (4) Syrisch-Orthodoxe Religionslehre ist als „res mixta“ gemeinsame Aufgabe von Kirche und Staat.

Artikel 20 Kirchenkreise

- (1) Die Kirchengemeinden in den jeweiligen Bundesländern können sich mit Erlaubnis des Erzbischofs und des Diözesanrates zu Kirchenkreisen zusammenschließen.
- (2) Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt der Erzbischof mit dem Diözesanrat.
- (3) Für einen neugebildeten Kirchenkreis bestellen der Erzbischof und der Diözesanrat mit den beteiligten Mitgliedsgemeinden Bevollmächtigte für den Kirchenkreis.
- (4) Die Bevollmächtigten bestimmen aus ihrem Kreis einen Vorstand, der vom Erzbischof und Diözesanrat bestätigt wird.
- (5) Der Kirchenkreis erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Einheitssatzung für Kirchenkreise der Erzdiözese, die vom Erzbischof und dem Diözesanrat herausgegeben bzw. anerkannt wird. Der Kirchenkreis agiert auf der Grundlage dieser Vorgaben in eigener Verantwortung.
- (6) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die in seinem Bereich überörtliche Bedeutung haben, wie z.B. die Koordination des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts auf den Regelschulen in dem jeweiligen Bundesland. Der Erzbischof und der Diözesanrat können dem Kirchenkreis auch andere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
- (7) Der Kirchenreis steht unter der Aufsicht des Diözesanrates. Verletzt er seine Pflichten, hat der Diözesanrat zunächst den Vorstand des Kirchenkreises zu ermahnen, bevor er ein Verfahren gegen ihn einleitet. Er kann dem Kirchenkreis die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen. In diesen Fällen beauftragt der Erzbischof nach Beratung mit dem Diözesanrat zwei Pfarrer und drei

Vorstandsmitglieder aus den betreffenden Mitgliedsgemeinden, welche die Befugnisse des Vorstandes des Kirchenkreises vorläufig wahrnehmen. Halten der Erzbischof und der Diözesanrat gegen den Vorstand des Kirchenkreises erhobenen Beschuldigungen für begründet, so ordnen sie die Auflösung des Vorstandes des Kirchenkreises und ggf. die Neubildung eines neuen Vorstandes des Kirchenkreises an.

Artikel 21 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht wird für die Dauer von 3 Jahren vom Diözesanrat gewählt. Es besteht aus zwei Syrisch-Orthodoxen Christen und einer weiteren Person, die die Befähigung zum Richteramt besitzt und den Vorsitz führt. Der Erzbischof behält sich das Recht vor, sich bei Bedarf einzuschalten und den Vorsitz zu führen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet in allen ihm von dieser Kirchenordnung und den weiteren Ordnungen zugewiesenen Fällen. Es kann darüber hinaus von allen in dieser Kirchenordnung genannten Personen, Organen und Ausschüssen zur Schlichtung und Klärung von Streitfragen angerufen werden.
- (3) Das Schiedsgericht bestimmt seine Verfahrensordnung. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind schriftlich mit Gründen zu versehen.
- (4) Die Sitzungen des Schiedsgerichts sind öffentlich für die Gemeindemitglieder der Syrisch-Orthodoxen Erzdiözese. Auf Antrag der Beteiligten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Beratungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die in das Schiedsgericht zu wählenden Syrisch-Orthodoxen Christen müssen das 28. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen eine deutsche Schulausbildung und eine abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert haben oder im Ausland eine entsprechende Ausbildung absolviert haben. Es können auch Syrisch-Orthodoxe Christen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Mitgliederversammlung sind.
- (6) Die finanzielle Entschädigung des Schiedsgerichts für die Tätigkeit richtet sich nach der Gebührenordnung.
- (7) Die Gerichtssprache ist deutsch und aramäisch; diese müssen von den gewählten Richtern beherrscht werden.
- (8) Der Erzbischof und der Diözesanvorstand behalten sich das Recht vor, die Aufgaben und Funktion des Schiedsgerichts selber zu übernehmen, soweit sie selbst nicht betroffen sind.

Artikel 22

Familiengericht

- (1) Das kirchliche Familiengericht, auch Erzbischöfliches Offizialat genannt, wird vom Pastoralkonvent gewählt. Das Familiengericht besteht aus dem Erzbischof als Vorsitzender, dem Protokollführer und drei Beisitzern. Das kirchliche Familiengericht wird auf unbestimmte Zeit gewählt, es sei denn der Pastoralkonvent wünscht eine Neuwahl, oder es scheiden die Mitglieder freiwillig aus.

- (2) Alle Mitglieder sind Geistliche.

- (3) Die christliche Ehe ist nach Eheverständnis der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien ein Sakrament. Dennoch scheitern manche Ehen. Oftmals haben die Eheleute anschließend den Wunsch, ein zweites Mal zu heiraten und sich erneut kirchlich trauen zu lassen. Scheitert eine Ehe, wenden sich betroffene Eheleute zunächst an den örtlich zuständigen Gemeindepfarrer. Dort werden ein oder mehrere Beratungs- bzw. Schlichtungsgespräche geführt. Scheitern alle Schlichtungsbemühungen seitens des Gemeindepfarrers, stellt dieser einen Scheidungsantrag bei dem Erzbischöflichen Offizialat. Der Antrag ist zu begründen. Das Offizialat überprüft, ob alle rechtlichen Voraussetzungen zur Scheidung erfüllt sind. Falls ja, werden die Eheleute nach persönlicher Vernehmung geschieden und erhalten je nach Schwere der Schuld, unter Auflagen, die Erlaubnis, ein zweites Mal kirchlich zu heiraten. Es kann dem Scheidungsantrag auch nicht stattgegeben werden, oder einem der Ehepartner die Heiratserlaubnis verweigert werden. Dem Scheidungsspruch geht ein Schlichtungsbemühen voraus.

- (4) Die Sitzungen des kirchlichen Familiengerichts sind nicht öffentlich, auf Antrag können jedoch dritte Personen zugelassen werden. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

- (5) Das kirchliche Recht verfügt über ein eigenes Kirchliches Gesetzbuch, in dem die Bestimmungen des Ehe- und Scheidungsrechtes geregelt sind.

- (6) Das kirchliche Eheverfahren kann theoretisch unabhängig von einem staatlichen Scheidungsverfahren durchgeführt werden, wird aber meist nur nach bereits ausgesprochener staatlicher Scheidung durchgeführt. Nur das staatliche Scheidungsurteil hat zivilrechtliche Bedeutung mit allen Rechtsfolgen. Wenn ein Verfahren zur Verhandlung angenommen ist, werden die beiden Eheleute und evtl. benannte Zeugen jeweils zur Sache befragt. Es ist auch erforderlich, den Ehepartner, der nicht den Antrag gestellt hat, am Verfahren zu beteiligen, damit er die Möglichkeit hat, die Geschehnisse aus seiner Sicht darzustellen. Weigert er sich teilzunehmen, kann das den Fortgang des Verfahrens aber nicht aufhalten; es wird dann ohne Aussage des anderen Ehepartners durchgeführt und entschieden. Alle Aussagen werden schriftlich festgehalten; die Mitglieder des kirchlichen Familiengerichts beraten über die Sache und entscheiden mit Mehrheit. Falls die betroffenen Ehepaare das Urteil des Offizialats, das als erste Instanz gilt, nicht

annehmen, können diese dagegen Berufung einlegen. Die Berufungsinstanz ist das Patriarchalgericht.

- (7) Jedes gefällte Urteil wird dem Patriarchen als Oberhaupt der Kirche zwecks Bestätigung zugeleitet. Mit Siegel und Signatur seiner Heiligkeit erhält das Urteil seine Rechtskräftigkeit.

Artikel 23 **SOKAD-Jugendverband**

- (1) Die Erzdiözese unterhält einen bundesweiten Jugendverband. Der Jugendverband trägt den Namen „SOKAD-Jugend“. Das Akronym SOKAD steht hierbei für: Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland.
- (2) Der SOKAD-Jugendverband ist als Dachverband der Jugendvereinigungen der Mitgliedsgemeinden unter der Trägerschaft der Erzdiözese diözesanweit tätig. Er steht unter der Aufsicht des Erzbischofs und des Diözesanrates.
- (3) Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung von Jugendvereinigungen in den Kirchengemeinden beschließen der zuständige Pfarrer mit dem Kirchenrat der jeweiligen Kirchengemeinde sowie der Erzbischof mit dem Diözesanrat.
- (4) Der SOKAD-Jugendverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der vom Erzbischof und dem Diözesanrat anerkannten „Organisationsordnung der SOKAD-Jugend“ in eigener Verantwortung. Er bietet schwerpunktmäßig für die Jugend der Erzdiözese überörtliche Bildungsveranstaltungen, Informations- und Studienfahrten, Familienfeste und Bibelstunden an. Für die jugendspezifischen Veranstaltungen, die eine örtliche Bedeutung haben, sind die Jugendvereinigungen der Kirchengemeinden in Kooperation mit dem SOKAD-Jugendverband zuständig. Der Erzbischof und der Diözesanrat können dem SOKAD-Jugendverband auch andere Aufgaben übertragen.
- (5) Zwei Vertreter des SOKAD-Jugendverbands haben das Recht an den Sitzungen der Mitgliederversammlung der Erzdiözese – ohne aktives und passives Wahlrecht - teilzunehmen.

Abschnitt: Ausschüsse des Diözesanrates

Artikel 24 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Arbeit des Diözesanrats und der Mitgliederversammlung werden Ausschüsse gebildet. Zunächst werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Finanzausschuss (Artikel 25)
- b) Rechtsausschuss (Artikel 26)
- c) Kultur- und Bildungsausschuss (Artikel 27)
- d) Öffentlichkeitsausschuss (Artikel 28)
- e) Klostersausschuss (Artikel 29)
- f) Schlichtungsausschuss (Artikel 30)

Artikel 25 Der Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss wird gebildet aus dem ersten und zweiten Kassierer und weiteren bis zu vier Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung für die Kassenprüfung.
- (2) Der Finanzausschuss berät den Haushalt und bereitet den entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung vor. Er prüft die Abrechnung des Haushalts nach Abschluss des Haushaltsjahres und legt sein Prüfungsergebnis der nächsten Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung kann die Entlastung eines amtierenden Diözesanrates nur aussprechen, wenn die schriftlich niederzulegenden etwaigen Bedenken des Finanzausschuss zuvor ausgeräumt sind.

Artikel 26 Der Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss wird gebildet aus einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden und weiteren (bis zu) vier Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung. Der Rechtsausschuss bereitet Änderungen dieser Verfassung, Änderungen bezüglich der Einheitssatzung der Mitgliedsgemeinden und der Kirchenordnungen vor. Er empfiehlt die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen obliegt es dem Rechtsausschuss, das sonstige Kirchenrecht der Syrisch-Orthodoxen Kirche in deutscher Sprache zu sammeln und

zu ordnen. In Zweifelsfragen der Auslegung des Rechts wird der Rechtsausschuss alle Beteiligten beraten.

- (2) Mitglieder können nur besonders gebildete und erfahrene Personen sein. Der Rechtsausschuss wählt entsprechend seiner Aufgaben weitere beratende Mitglieder.

Artikel 27

Kultur- und Bildungsausschuss

Der Kultur- und Bildungsausschuss wird gebildet aus einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden und weiteren (bis zu) vier Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung. Dem Kultur- und Bildungsausschuss obliegt es insbesondere, Vorträge und Veranstaltungen religiösen, kulturellen und kirchentraditionellen Inhalts innerhalb und außerhalb des Klosters zu organisieren. Im Übrigen organisiert er Pilgerfahrten und Bildungsreisen, nachdem diese zuvor vom Diözesanrat genehmigt wurden. Der Kultur- und Bildungsausschuss kann zudem durch den Diözesanrat mit weiteren Aufgaben und Kompetenzen betraut werden.

Artikel 28

Öffentlichkeitsausschuss

Der Öffentlichkeitsausschuss wird gebildet aus einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden und weiteren (bis zu) vier Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung. Der Öffentlichkeitsausschuss hat vornehmlich die Aufgabe, die Arbeit der Erzdiözese und des Klosters in Warburg über die Medien publik zu machen. Er ist zudem Ansprechpartner für TV-, Hörfunk- und Printmedien. Insbesondere soll der Öffentlichkeitsausschuss zusammen mit dem Kultur- und Bildungsausschuss an der Zeitschrift der Erzdiözese mitarbeiten, soweit hierfür kein besonderer selbstständiger Ausschuss gebildet wird. Der Öffentlichkeitsausschuss kann zudem durch den Diözesanrat mit weiteren Aufgaben und Kompetenzen betraut werden.

Artikel 29

Klosterausschuss

Der Klosterausschuss wird gebildet aus einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden und weiteren (bis zu) vier Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung. Dem Klosterausschuss obliegt insbesondere die Organisation und Verwaltung bezüglich der Bau- und Renovierungsarbeiten am Kloster in Warburg. Er ist zudem in die interne Verwaltung des Klosters mit einzubeziehen. Der Klosterausschuss kann zudem durch den Diözesanrat mit weiteren Aufgaben und Kompetenzen betraut werden.

Artikel 30

Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss wird gebildet aus einem vom Pastorkonvent zu wählenden geistlichen Vorsitzenden und weiteren (bis zu) vier Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung. Dem Schlichtungsausschuss obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Mitgliedsgemeinden. Diesbezüglich hat er das Recht, die streitenden Seiten vorzuladen, zu hören und nach Rücksprache mit dem Diözesanrat ein Urteil zu sprechen. Bei größeren Schwierigkeiten innerhalb einer Mitgliedsgemeinde kann auch der Diözesanrat als Ganzes sich mit der Angelegenheit befassen und ein Urteil sprechen.

Artikel 31

Die Leitung des Klosters

- (1) Die Leitung des Klosters in Warburg übernimmt ein Abt, der nach Absprache zwischen dem Erzbischof und der Erzdiözese in Deutschland und dem Diözesanrat und dem Patriarchen vorgeschlagen und vom Patriarchen oder vom Erzbischof eingesetzt wird. Der Abt unterliegt der Aufsicht durch den Erzbischof und den Diözesanrat. Diese sind berechtigt, bei fehlerhaftem oder sorgfaltswidrigem Verhalten des Abtes geeignete Maßnahme gegen diesen einzuleiten.

- (2) Der Erzbischof behält sich das Recht vor, die Leitung des Klosters selber zu übernehmen.

Abschnitt: Veröffentlichungen

Artikel 32 Amtsblatt

- (1) Die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gibt sich ein Amtsblatt.
- (2) Informationen in Angelegenheiten, die alle Mitglieder der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland betreffen sowie in Angelegenheiten, die in dieser Verfassung oder aufgrund dieser Kirchenordnung erlassenen Gesetzen bestimmt sind, werden in diesem Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Die aktuelle Ausgabe des Amtsblatts wird am 1. Jeden Monats zum Quartalsbeginn für jedermann zugänglich ausgehängt. Das Amtsblatt wird durch einen durch den Diözesanrat bestimmten Archivar archiviert und ist auf Antrag den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (4) Die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland übermittelt das Amtsblatt an die ihr zugehörigen Mitgliedsgemeinden zwecks öffentlichen Aushangs.
- (5) Die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland behält es sich vor, den körperlichen Aushang des Amtsblatts durch eine Veröffentlichung im Internet zu ergänzen oder durch diese zu ersetzen. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Diözesanrat. Sie wird unter Nennung der Internetadresse im Amtsblatt bekannt gemacht.

KAPITEL 3: FINANZVERFASSUNG

Abschnitt: Grundsätze der Finanzierung

Artikel 33 **Finanzierung / Beiträge**

- (1) Von den Kirchenmitgliedern ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden im Voraus für einen bestimmten Zeitraum, den die Mitgliederversammlung festsetzt, entrichtet.
- (2) Die von den Vertretern der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien verwalteten Beiträge werden ausschließlich im Sinne dieser Kirchenordnung verwaltet und nach den festgesetzten Aufgaben und Zielen der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland verwendet.
- (3) In der Regel ist die Mitgliedschaft mit einer Beitragszahlung verbunden. In Ausnahmesituationen kann eine Mitgliedschaft auch ohne Beitragszahlung bestehen bleiben. Ein Antrag auf Verringerung oder Aussetzung des Beitrags ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, der sich diesbezüglich mit dem Erzbischof und dem Diözesanrat ins Benehmen zu setzen hat.
- (4) Die Beitragszahlung kann per Familie oder per Einzelperson bemessen werden. Näheres dazu unterliegt der Regelung durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 34 **Spenden**

- (1) Die Erzdiözese finanziert sich außer durch Beiträge zusätzlich durch Gebühren für bestimmte Amtsleistungen, Spenden und Kollekten.
- (2) Die Körperschaft behält sich im Zusammenhang mit zukünftigen Entwicklungen vor, von ihren Gemeindemitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land haben, in denen die Körperschaft oder ihre Gemeinden, die mit dem Körperschaftsstatus verbundene Hoheitsrechte innehaben, Kirchensteuer oder Kultusgeld zu erheben. Hierzu bedarf es eines nach den Vorschriften dieser Kirchenordnung erlassenen Gesetzes.
- (3) Die Einziehung des Kultusgeldes bzw. der Kirchensteuer erfolgt durch die zuständigen staatlichen Behörden.
- (4) Die Nichtzahlung des Kultusgeldes bzw. der Kirchensteuer hat keine Auswirkung auf die geistig religiöse Zugehörigkeit zum Syrisch-Orthodoxen Christentum.

- (5) Die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist zur Annahme von Spenden berechtigt. Sie stellt hierüber eine Zuwendungsbestätigung aus.
- (6) Sofern bei der Spende ein bestimmter Verwendungszweck für diese formuliert wird, darf sie ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Artikel 35

Verwaltungsgebühren

Die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland behält sich vor, für die Verwaltungsleistungen zugunsten ihrer Mitglieder oder Dritter eine Verwaltungsgebühr nach einem gesondert zu erlassenden Gesetz zu erheben, das auch ein Kostenverzeichnis enthalten soll.

Abschnitt: Mittelverwendung und Rechnungslegung

Artikel 36

Grundsätze der Mittelverwendung

- (1) Die Erzdiözese ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Erzdiözese fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Erzdiözese hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
- (4) Der Diözesanrat beschließt den Haushaltsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr. Der jeweilige Haushaltsplan hat den Rang eines Gesetzes.
- (5) Die im Haushaltsplan bestimmten Positionen sind nicht geeignet, Ansprüche der Mitglieder der Körperschaft oder der ihr angeschlossenen Einrichtungen gegen die Körperschaft zu begründen.
- (6) Alle Finanzierungs- und Förderzusagen erfolgen unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Wirtschaftsfähigkeit.

Artikel 37

Rechnungslegung

- (1) Der Diözesanrat hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Kirchenorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Kirche gewährleisten.
- (2) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Diözesanrat ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat der Diözesanrat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung) sowie einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Jahresbericht des Diözesanrates und der Bericht des Finanzausschusses zur Prüfung des Abschlusses sind der Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.

KAPITEL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Natur der Kirchenverfassung

- (1) Die Verfassung umschreibt den gegenwertigen Stand des Rechts der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland.
- (2) Alle Gesetze und Verordnungen der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland haben sich an den Grundsätzen dieser Verfassung zu orientieren und sind im Lichte dieser Verfassung auszulegen. Die Verfassung ist die Satzung der Körperschaft. Die Verfassung ist maßgebend für alle Gesetze und Verordnungen der Körperschaft.
- (3) Die Verfassung trifft keine Aussagen zu den religiösen Vorschriften. Diese sind alleine in den Schriften der Syrisch-Orthodoxen Christen geregelt.
- (4) Diese Verfassung wurde in ihrer Gesamtheit durch den Diözesanrat (Vorstand) als einzig verbliebenem Organ des Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V. verabschiedet. Der mit dieser Verfassung konstituierte Diözesanrat, der Erzbischof sowie der Pastorkonvent haben dieser Verfassung durch förmliche Beschlüsse am Tage des Inkrafttretens dieser Verfassung zugestimmt. Die Beschlüsse werden zusammen mit dieser Verfassung in der ersten Ausgabe des Amtsblattes der Syrisch-Orthodoxen Gemeinde veröffentlicht.

Artikel 39

Änderung der Kirchenverfassung

- (1) Der Diözesanrat kann mit Zustimmung des Erzbischofs auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (siehe Art. 11 Abs. 3) die Verfassung ändern.
- (2) Die Änderung der Verfassung tritt frühestens am Tage der Verabschiedung und der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Körperschaft oder in den durch die neue Verfassung festgelegten Amtsblättern in Kraft, wenn die Neuverfassung nichts Abweichendes bestimmt.
- (3) Die vertretungsberechtigten Organe haben die Verfassungsänderung den zuständigen staatlichen Stellen unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 40

Aufhebung des Körperschaftsstatus

- (1) Die Verfassung beschreibt den gegenwärtigen Stand des Rechts der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland. Die Erzdiözese erklärt es zu ihrer Aufgabe den Bestand der Erzdiözese nach weltlichen wie geistlichen Gesetzen zu sichern.
- (2) Für den Fall, dass der Körperschaftsstatus der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland aufgehoben wird, verliert diese Verfassung ihre Gültigkeit.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien.

Artikel 41

Inkrafttreten

- (1) Diese Verfassung wird im Amtsblatt der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland veröffentlicht.
- (2) Die vertretungsberechtigten Organe der Körperschaft haben die Verfassung sowie die Veröffentlichung unverzüglich den zuständigen staatlichen Stellen anzuzeigen. Auch sind die staatlichen Stellen auf den in dieser Verfassung bestimmten Namen der Körperschaft („Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts“) hinzuweisen, damit diese ggf. Änderungen des Namens der Körperschaft veröffentlichen können.
- (3) Die Verfassung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie bezieht sich auf die Verleihung der Rechte der Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V.
- (4) Aufgrund der Verleihung der Rechte der Körperschaft an die bisherige Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V. gilt mit der Verabschiedung dieser Verfassung die als Verein konstituierte Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V. als erloschen. Die Körperschaft fungiert als Rechtsnachfolger des Vereins. Die entsprechenden zivilrechtlichen Änderungen werden durch die zuständigen Organe veranlasst.

Nr. 2: Beschluss des Vorstandes der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V.

Der Vorstand der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V. hat in seiner Sitzung am 23.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Diözesanrat stellt fest, dass die Kirchenverfassung der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts in der vorliegenden Fassung dem Vorstandsmandat des Vereins zum Entwurf einer Satzung für die Körperschaft entspricht und die Voraussetzungen für eine Satzung der Körperschaft erfüllt.
2. Der Diözesanrat bittet den noch zu konstituierenden Diözesanrat der Körperschaft, der Kirchenverfassung durch Veröffentlichung dieser zur Wirksamkeit zu verhelfen.
3. Der Diözesanrat stellt fest, dass nach Veröffentlichung der Kirchenverfassung, der Verein als aufgelöst gilt. Der Name der Körperschaft lautet: Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Der Diözesanrat der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche e.V. bittet den noch zu konstituierenden Diözesanrat der Körperschaft, alle weiteren notwendigen Schritte zu veranlassen.
5. Der Diözesanrat stellt fest, dass die Mitgliederversammlung der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche e.V. den Beschlüssen unter Ziffer 1 bis Ziffer 4 zugestimmt hat und der Patriarch der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien den Beschlüssen unter Ziffer 1 bis 4 ebenfalls zugestimmt hat.

Dieser Beschluss ergeht einstimmig.

Nr. 3: Beschluss des Diözesanrates der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)

1. Der Diözesanrat hat sich vollzählig zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengefunden und stellt mit ausdrücklicher Zustimmung des Erzbischofs die Wirksamkeit der Verfassung der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) in ihrer Funktion als landesrechtlich erforderliche Satzung der Körperschaft fest.
2. Der Diözesanrat unterwirft sich dieser Satzung.
3. Er beauftragt den Erzbischof, die Verfassung samt Beschluss des ehemaligen Vorstandes des Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland e.V. vom 23.10.2020 im satzungsgemäßen Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Der Diözesanrat stellt fest, dass er bis zur Konstituierung der Mitgliederversammlung deren Rechte und Pflichten wahrnimmt und bittet um Vollziehung des oben genannten Beschlusses auch im Namen der Mitgliederversammlung. Der Erzbischof stimmt den gefassten Beschlüssen zu und unterwirft sich seinerseits auch in seiner Funktion als vertretungsberechtigtes Organ der Verfassung.
5. Die Veröffentlichung wird in dem Amtsblatt der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) 01/2021 noch am selben Tage erfolgen.
6. Die vollständige Konstituierung der Körperschaft ist mit der Veröffentlichung der Verfassung abgeschlossen.
7. Der Diözesanrat und der Erzbischof beschließen einstimmig, die Kanzlei HLB Schumacher & Partner GmbH mit allen weiteren Schritten zu beauftragen. Der Erzbischof wird ermächtigt, der Kanzlei HLB Schumacher GmbH das allgemein- und steuerrechtliche Mandat zu erteilen, um die Angelegenheiten der Körperschaft juristisch wie steuerrechtlich begleiten und betreuen zu lassen.
8. Insbesondere soll die Kanzlei HLB Schumacher GmbH zur Landesregierung und den Finanzbehörden zwecks Übermittlung der Satzung und Verhandlung über eine religionsspezifische Fördermöglichkeit sowie zwecks Erledigung der übrigen notwendigen Schritte aufnehmen.

Nr. 4: Liste der Mitglieder des Diözesanrats

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland werden nachfolgend die Zusammensetzung des Diözesanrates der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche bekannt gemacht:

DIÖZESANRAT DER SYRISCH-ORTHODOXEN KIRCHE VON ANTIOCHIEN IN DEUTSCHLAND

PHILOXENUS MATTIAS NAYIS

Erzbischof

Klosterstr. 10
34414 Warburg
Tel: +49 / (0) 5641 / 740564
Email: mattiasnayis@hotmail.com

PFR. ISA ACAR

1. Pastoralvertreter

Neuenkirchenerstr. 31
33332 Gütersloh
Mobil: +49 / (0) 173 / 8560630
Email: kaiad99@hotmail.de

PFR. CHARBEL IMGHIMIZ

2. Pastoralvertreter

Bahnhofstr. 53
61118 Bad Vilbel
Mobil: +49 / (0) 176 / 47304470
Email: pfr.sharbel@hotmail.com

DAVUT ASLAN

1. Vorsitzender

Horner Str. 11 b
33102 Paderborn
Mobil: +49 / (0) 171 / 3840320
Email: davutaslan@arcor.de

ISA BISSE

2. Vorsitzender

Bertolt-Brecht-Weg 6
74177 Bad Friedrichshall
Mobil: +49 / (0) 159 / 04000150
Email: isa.bisse@arcor.de

DANIEL ELIAS

1. Schriftführer

Hainholzweg 148
21077 Hamburg
Mobil: +49 / (0) 176 / 64172980
Email: danielelias@hotmail.de

SABRI FIDAN

2. Schriftführer

Pommernstr. 8 E
51379 Leverkusen
Mobil: +49 / (0) 173 / 120129
Email: sfidan@gmx.de

TARZAN DOGANAY

1. Kassierer

Knappen Str. 33
36205 Sontra
Mobil: +49 / (0) 177 / 3556060
Email: autocentersontra@t-online.de

GABRIEL AGIRMAN

2. Kassierer

Am Budwichen 6
35415 Pohlheim Garbenteich
Mobil: +49 / (0) 173 / 6835485
Email: uhrenpost@gmail.com

JAKOB DAKIN

1. Schlichtungsausschuss

Alter Postweg 76
59229 Ahlen
Mobil: +49 / (0) 172 / 5328338
Email: cityimmobilien@gmx.de

YEVSİ DAVID

1. Kulturausschuss

Usedomer Str. 6
13355 Berlin
Mobil: +49 / (0) 177 / 3424288
Email: josef.guerkan@gmx.de

IBRAHİM TUNC

1. Klostersausschuss

Bachstr. 8
59227 Ahlen
Mobil: +49 / (0) 175 / 2018074
Email: i.t.ahlen@web.de

SAMUEL GERGIN

1. Rechtsausschuss / Öffentlichkeitsausschuss

Nelkenweg 8
35415 Pohlheim
Mobil: +49 / (0) 179 / 7013877
Email: s.gergin@dergoldmann.com

Nr. 5: Liste der Mitglieder des Pastorkonvents

Gemäß Artikel 12 Abs. 7 der Verfassung der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland werden nachfolgend die Zusammensetzungen des Pastorkonvents der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche bekannt gemacht:

Mitglieder des Pastorkonvents der Erzdiözese

	Name	Adresse	Gemeinde
1	Churoyo Abdulahad K. Afrem	Pleidelsheimerstr.6 71634 Ludwigsburg	حبلا وحنه فقيمه هحنه فهده
2	Churoyo Aziz Aslan	Ehestorfer Weg 3 21075 Hamburg	حبلا وحنه احنه
3	Churoyo Hanna Can	Altwiedentalerstr. 28 A 21077 Hamburg	حبلا وحنه وحنه
4	Churoyo Habib Önder	In der Ebene 3\1 73035 Göppingen	حبلا وحنه احنه
5	Churoyo Isa Gharib	Schillerstr.26 88630 Pfullendorf	حبلا وحنه احنه
6	Churoyo Iskender K. Kaplan	Auweg 4 35415 Pohlheim	حبلا وحنه احنه
7	Churoyo Lahdo Özkaya	Schieferstr.48 48599 Gronau	حبلا وحنه احنه ملحنه
8	Churoyo Melke Teber	Lessingstr.32 D-73037 Göppingen	حبلا وحنه محصه وهنه
9	Churoyo Sabri Sahin	Kärntnerstr.8 65187 Wiesbaden	حبلا وحنه احنه ملحنه
10	Churoyo Samuel Gümüs	Deutschestr.1 D-44649 Herne	حبلا وحنه فقيمه هحنه فهده
11	Churoyo Süleyman Celik	Hermann-Lönsweg 7 27777 Ganderkesse	حبلا وحنه محصه
12	Pfr. Abdulmesih Nergiz	Fabricius-Str.8 33104 PB-Schloß Neuhaus	حبلا وحنه احنه
13	Pfr. Abrohom Araz	Augsburger Weg 4 33102 Paderborn	حبلا وحنه احنه
14	Pfr. Advar Zaitoun	Wilhelmstr.5 35415 Pohlheim	_____

15	Pfr. Aziz Stefan	Dresdenerstr.16 74912 Kirchartd	حبلا وحنه اهلجده
16	Pfr. Aziz Can	Rohrbacherstr.77a 69181 Leimen	حبلا وحبلا احنه
17	Pfr. Aziz Esen	Hüfferstr.43a 33378 Rheda Wiedenbrück	حبلا وحنه مصلح حلسا
18	Pfr. Charbel Imghimiz	Bahnhofstr.53 61118 Bad Vilbel	حبلا وحبلا احنه
19	Pfr. Cyrillus Kourieh	Leipziger Straße 216 38124 Braunschweig	حبلا وحنه كهو كص حبلا وحبلا احنه
20	Pfr. Daniel Gök	Hoher Kamp 7a 33332 Gütersloh	حبلا وحبلا احنه
21	Pfr. Danho Matto	Hornerstr.11 33102 Paderborn	حبلا وحبلا احنه
22	Pfr. David Celik	Fichtenstr.25a 33330 Gütersloh	حبلا وحنه اهلج
23	Pfr. Edvard Turan	Weinmeisterhornweg 64 13593 Berlin	حبلا وحنه اهنم
24	Pfr. Eliyo Celik	Kahlerstr.222 33330 Gütersloh	حبلا وحنه حبان
25	Pfr. Favlus Kasshanna	Am Wallersteig 9 87700 Memmingen	حبلا وحنه حبان
26	Pfr. Gabriel Safar Yousef	Bahnhofstr.12 36179 Bebra	حبلا وحبلا احنه
27	Pfr. Jakob Zeren	Alterpostweg 67a 59229 Ahlen	حبلا وحنه كهو كص
28	Pfr. John Maksso	Vogelsbergstr.19A 63674 Altenstadt	حبلا وحبلا احنه
29	Pfr. Isa Acar	Neuenkirchenerstr.31 33332 Gütersloh	حبلا وحنه حسا
30	Pfr. Isa Aktürk	Archsumer Weg 14 22117 Hamburg-Billstedt	حبلا وحنه حصاب
31	Pfr. Isa Demir	Brunnenbergring 20 D-74912 Kirchartd	حبلا وحنه حبان
32	Pfr. Kenan Budak	Haydnstr.21 35440 Linden	حبلا وحنه حنر حسا

33	Pfr. Lahdo Aydin	Mittelwegstr.24 35440 Linden	حبال وحنڤ اهنڤر هحنڤ اوهڤوه
34	Pfr. Moses Dogan	Schaaphusen 3 21147 Hamburg	حبال وحنڤ احنڤا هحنڤا هحنڤا
35	Pfr. Murat Üzel	Derfflingerstr.19 10785 Berlin	حبال وحنڤ محصڤ وهنه
36	Pfr. Numan Dag	Bruchsalerstr.9 51107 Köln	حبال وحنڤ فلڤنه هحنڤ ههههه
37	Pfr. Numan Güney	Bastian Str.1 13357 Berlin	حبال وحنڤ حارا اهنڤ ههڤا
38	Pfr. Numan Inan	Charlottenstr.56 74074 Heilbronn	حبال وحنڤ اهنڤر
39	Pfr. Petrus Kaya	Harkortstr.27 59229 Ahlen	حبال وحنڤ هههه هحنڤا
40	Pfr. Philip Essa	Äußere Buttendorferstr. 64 90431 Nürnberg	حبال وحنڤ لاوهه
41	Pfr. Saliba Tutuk	Munsterdamm 11 12169 Berlin	حبال وحنڤ وڤا
42	Pfr. Sefer Jakob	Attichäckerstr.40 74078 Heilbronn kirchhausen	حبال وحنڤ محصڤ وئهنڤ
43	Pfr. Semun Demir	Auf der Bleiche 27 33129 Delbrück	حبال وحنڤ هههه
44	Pfr. Semun Eker	Schönemoorerstr.78 27753 Delmenhorst	حبال وحنڤ هههه
45	Pfr. Semun Korkmaz	Danzigerstr.10 35415 Pohlheim	حبال وحنڤ هههه
46	Pfr. Semun Kurt	Elisabeth-Orbstr.13 67549 Worms	حبال وحنڤ ههههههههه
47	Pfr. Stefanos Stefan	Dresdnerstr.16 74912 Kirchartd	حبال وحنڤ احنڤر
48	Pfr. Yauno Cebe	Kagerstr.5 87629 Füssen	_____
49	Dayroyo Zaytun Saome	St. Anna-Straße 19 80538 München	حبال وحنڤ هههه
50	Dayroyo Cyrillus Masudi	Klosterstr. 10 34414 Warburg	هههه وحنڤ محصڤ وهنه

Priester im Ruhestand (ܩܘܪܝܘܢ ܩܘܪܝܘܢ)

51	Churoyo Aho Bulut	Speckbacherstr.6 86165 Augsburg
52	Churoyo Gabriel Afram	Schumannstr.32 35415 Pohlheim
53	Churoyo Ibrahim Gök	Ossietzkyst. 2 33332 Gütersloh
54	Churoyo Josef Harman	Zeppelinstr.24 59229 Ahlen
55	Churoyo Tuma Bilen	Friedbergerstr. 16 61118 Bad Vilbel
56	Pfr. Ilyas Tozman	Munsterdamm 12 12169 Berlin
57	Pfr. Gabriel Tezel	Wartenburgstr.16 86165 Augsburg

Nr. 6: Erklärung des Erzbischofs

Durch die vorstehenden Veröffentlichungen (Nr. 1-5) in diesem Ersten Amtsblatt (1/2021) hat sich die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts vollständig konstituiert. Die Verfassung ist in Kraft getreten. Alle Organe der Körperschaft haben sich konstituiert. Alle Organe haben sich der Verfassung unterworfen.

Warburg, den 25.03.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to be in Syriac script, followed by a small cross symbol.

Erzbischof der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland, K.d.ö.R.

Nr. 7: Bekanntgabe der offiziellen Internetadresse

Der Diözesanrat gibt gemäß Artikel 32 Abs. 5 der Verfassung bekannt, dass die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland eine offizielle Internetadresse unterhält. Die Adresse lautet: www.syrisch-orthodox.org

Die Veröffentlichung des Amtsblattes erfolgt auf dieser Homepage.

Der Erzbischof wird gebeten diese Erklärungen im Amtsblatt bekannt zu machen.

Warburg, den 25.03.2021

Diözesanrat der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirchen von Antiochien in Deutschland



PHILOXENUS MATTIAS NAYIS
Erzbischof



PFR. ISA ACAR
1. Pastoralvertreter



PFR. CHARBEL IMGHIMIZ
2. Pastoralvertreter



DAVUT ASLAN
1. Vorsitzender



ISA BISSE
2. Vorsitzender



DANIEL ELIAS
1. Schriftführer



SABRI FIDAN
2. Schriftführer



TARZAN DOGANAY
1. Kassierer



GABRIEL AGIRMAN
2. Kassierer



JAKOB DAKIN
Schlichtungsausschuss

YEVSI DAVID
Kulturausschuss



IBRAHIM TUNC
Klosterausschuss



SAMUEL GERGIN
Rechtsausschuss / Öffentlichkeitsausschuss

